



LANDRATSAMT GÖPPINGEN

Landratsamt Göppingen · Postfach 809 · 73008 Göppingen

Kreisjägersvereinigung Göppingen e.V.
Herrn Dr. Kurt Mürdter
Zeller Straße 16

73104 Börtlingen

Straßenverkehrsamt

Aktenzeichen

VI 2.2

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Herrn Haug

Zimmer

E 62

Telefon

07161/202-506

Telefax

07161/202-509

E-Mail

strassenverkehrsamt@landkreis-goeppingen.de

Göppingen, den 15.08.2005

Verkehrsrechtliche Maßnahmen anlässlich kurzfristig angesetzter Drückjagden im Landkreis Göppingen

Auf Antrag der Kreisjägersvereinigung Göppingen e.V. erlässt das Landratsamt Göppingen – Verkehrsbehörde – in Abstimmung mit den Straßenverkehrsbehörden der Städte Göppingen, Geislingen, Eislingen, UHINGEN und EBERSBACH sowie im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Kirchheim und der Polizeidirektion Göppingen gemäß §§ 44 und 45 StVO stets widerruflich nachstehende

VERKEHRSRECHTLICHE ANORDNUNGEN:

Aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf den zu erwartenden erhöhten Wildwechsel, ist während kurzfristig angesetzter Drückjagden in der jährlichen Jagdsaison vom 01. Oktober bis zum 30. April an den jeweils betroffenen Landes- Kreis- und Gemeindestraßen im Landkreis Göppingen die nachfolgend beschriebene Gefahrbeschilderung anzubringen:

1. Ca. 200 m vor Beginn des jeweiligen Jagdbereichs der Drückjagd sind aus beiden Fahrtrichtungen Zeichen 101 StVO kombiniert mit dem Zusatz „Treibjagd“ und dem Zusatz 1001-31 StVO (Streckenangabe: „auf 3 km Länge“) aufzustellen (s. Seite 3). Sofern in den betroffenen Streckenabschnitt weitere Straßen einmünden, ist auch an diesen die o.a. Schilderkombination aufzustellen, wobei dann im Einzelfall die Streckenangabe entfallen kann.

Hausanschrift:
Landratsamt Göppingen
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Telefon (07161)202-0
Telefax (07161)202-440
Sie finden uns im Internet unter
<http://www.landkreis-goeppingen.de>

Sprechzeiten:
Mo. – Mi. 08.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.30 Uhr
Fr. 08.00 - 13.00 Uhr

Bankverbindung:
KSK Göppingen
Konto-Nr. 79
BLZ 610 500 00

2. Die Verkehrszeichenkombinationen sind jeweils vor Beginn der Jagd anzubringen und nach deren Beendigung unverzüglich zu entfernen.
3. Die Länge der von der Jagd betroffenen und beschilderten Strecke im Zuge einer Straße sollte 3 km nicht überschreiten.
4. Die Aufstellung der Verkehrszeichen obliegt grundsätzlich als Straßenbaulastträger dem Straßenbauamt Kirchheim bzw. der jeweiligen Gemeinde auf deren Gemarkung die Drückjagd stattfindet. Der Jägerschaft im Landkreis Göppingen wird jedoch ausnahmsweise erlaubt, dass die jeweils zuständigen Jagdausübungsberechtigten die verkehrrechtlichen Anordnungen dieser Verfügung umsetzen und die Beschilderung anbringen und abbauen dürfen.
5. Die Beschilderung hat ausschließlich durch amtliche Verkehrszeichen/-einrichtungen gemäß §§ 40-43 StVO zu erfolgen. Dabei sind die hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu beachten. Insbesondere wird auf folgende Punkte hingewiesen:
 - Bei der Aufstellung der Verkehrszeichen ist ein seitlicher Abstand zur Fahrbahn von 1,50 m einzuhalten.
 - Die Mindesthöhe zwischen Unterkante Verkehrsschild und Boden beträgt 2,00 m und über Radwegen 2,20 m. Soweit die Schilder nicht im Bereich von Geh- und Radwegen aufgestellt werden, kann der Abstand Unterkante / Boden auf 1,50 m reduziert werden.
 - Verkehrszeichen und Aufstellvorrichtungen haben dem heutigen Stand der Technik zu entsprechen. Als Bodenplatten empfehlen sich Recycling-Gummielemente. Betonverfüllte Autofelgen o.ä. dürfen dagegen auf keinen Fall verwendet werden.
6. Beginn und Ende der Jagd sowie die betroffenen Straßen sind dem Landratsamt Göppingen (Tel. 07161/202-501) anzuzeigen. Sollte bei kurzfristig anberaumten Jagden eine Anzeige bei der Verkehrsbehörde nicht möglich sein, ist diese am auf die Jagd folgenden Arbeitstag nachzuholen.

7. Weitere verkehrsregelnde Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Sperrungen werden von dieser Verfügung nicht abgedeckt und sind erforderlichenfalls rechtzeitig vorher bei der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
8. Im Zuge von Bundesstraßen dürfen keine Beschilderungsmaßnahmen vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Brunner

Verteiler:

Bürgermeisterämter
Unter Jagdbehörde, Herrn Arndt
Forstamt
Straßenmeisterei Eislingen
Straßenmeisterei Geislingen
Straßenbauamt Kirchheim, Herrn Kolb
Polizeidirektion Göppingen, Herrn Vater

